Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand

Forstamt Radelübbe · Bakendorfer Weg 7 · 19230 Radelübbe

Forstamt Radelübbe

Bearbeitet von: Herrn Koch

Telefon: 038850 621-16
Fax: 03994 235-427
E-Mail: radeluebbe@lfoa-mv.de

Amt Stralendorf
FD Bauen und Gebäudemanagement
z.Hd. Herrn Knaack
Dorfstraße 30
19073 Stralendorf

AMT STRALENDORF
EINGEGANGEN
04. Aug. 2022

ZD	Ord	Fin	Bau

Aktenzeichen: 7444.382-2021-Nr. 15
Wittenförden
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Radelübbe, 27. Juli 2022

Bebauungsplan Nr. 15 „Wohnpark am Triftweg" der Gemeinde Wittenförden
Hier: Stellungnahme der Forstbehörde;
Umwandlungserklärung nach § 15 a LWaldG M-V für die Gemarkung Wittenförden (130728), Flur 2, diverse Flurstücke

Anlage: Übersichtskarte der Waldumwandlungsfläche

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Vorhaben nehme ich für das Forstamt Radelübbe, für den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes[1] und des Landeswaldgesetzes[2] als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Dem Vorhaben wird vorbehaltlich der Beachtung der u.g. Ausführungen zugestimmt.

Die Gemeinde Wittenförden plant am Triftweg auf den gemeindeeigenen Flurstücken 95/9, 95/10, 97/5 und 97/6 der Flur 2, Gemarkung Wittenförden die Schaffung von Wohnflächen.

Die forstrechtliche Prüfung der vorliegenden Planungsunterlagen hat ergeben, dass sich im Plangebiet eine 1,1979 ha große Waldfläche befindet. Teile der Fläche waren zum Zeitpunkt der Beteiligung der Forstbehörde bereits kahlgeschlagen. Dies konnte anhand von Luftbildern und durch eine Vor-Ort-Begehung rekonstruiert und zum Teil auch der Begründung zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Wittenförden für das Gebiet „Wohnpark am Triftweg", Punkt 10.2.1 Baumbestand entnommen werden. Als Wald im Sinne des LWaldG M-V gelten alle mit Waldgehölzen bestockten Flächen ab einer Größe von 0,20 ha, einer mittleren Breite von 25 m, bei Sukzessionsflächen einer Höhe von ≥1,5 m oder einem Alter von ≥ 6 Jahren sowie einer Überschirmung von >50 % bei jungen Beständen oder einer Bestockung von >50 % des Vollbestandes (Ertragstafel) (Neufassung der näheren Definition von Wald nach § 2 LWaldG M-V vom

08.06.2017). Die vorgefundene Waldfläche bestand und besteht zu großen Teilen aus Weidenarten, die mit Weißdorn, Schwarzem Holunder, Erlen und weiteren Baumarten durchsetzt sind und waren. Ein dichter Brombeerunterwuchs durchzog zusätzlich größere Bereiche die Waldfläche. Entsprechender Bewuchs ist im südlichen Teil der Fläche im Bereich des Gewässerbiotops erhalten geblieben. Ehemals vorhandene Gebäude wurden bei der Ermittlung der Waldfläche ausgespart.

Umwandlungserklärung

Im Zuge des Beteiligungsverfahrens zum o.g. B-Plan, wird durch die Forstbehörde eine Umwandlungserklärung entsprechend § 15 a LWaldG M-V[1] abgegeben. Die Erklärung bezieht sich auf die folgenden Flurstücke und die Umwandlungsfläche von 11.979 m² bzw. 1,1979 ha Wald, bezogen auf die Flurstücke 97/4, 98/6, 95/1, 95/9, 95/11, 97/5, 98/4 (jeweils anteilig), Gemarkung Wittenförden (130728), Flur 2.
Das Forstamt Radelübbe hat das Vorhaben der Gemeinde, eine Waldfläche zugunsten der Ausweisung von Wohnbauflächen umzuwandeln, entsprechend § 15a Abs. 1 LWaldG M-V nach den in § 15 Abs.4 genannten Regelungen geprüft.

Mit mehreren Schreiben, zuletzt vom 21.07.2022 (Satzung über den Bebauungsplan Nr. 15 für das Gebiet „Wohnpark am Triftweg der Gemeinde Wittenförden) wurde die Forstbehörde frühzeitig beteiligt.
Mit Schreiben vom 19.04.2021 und 14.09.2021 gab das Forstamt eine ablehnende Stellungnahme ab, die auf die Waldbetroffenheit durch Unterschreitung des Waldabstandes (§20 LWaldG) und die erforderliche Waldumwandlung verwies, besonders Bezug nahm auf Punkt 3 des § 15 Abs.4 LWaldG (Notwendigkeit der Umwandlung auf der vorgesehenen Fläche), sowie §15 (5) LWaldG (Ausgleichspflicht) und eine entsprechende Ergänzung der Planungsunterlagen forderte.
Mit Schreiben vom 21.07.2022 wurden entsprechend angepasste Unterlagen übermittelt.

Gemäß § 15 Abs. 4 LWaldG ist eine Umwandlungsgenehmigung zu versagen, **wenn die Erhaltung des Waldes in überwiegendem öffentlichen Interesse** liegt, insbesondere bei:

1. wesentlicher Beeinträchtigung von Wald mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen
2. bei wesentlicher Gefährdung benachbarter Waldflächen
3. bei fehlender Notwendigkeit einer Umwandlung der vorgesehenen Fläche für den beabsichtigten Zweck
4. bei Unzulässigkeit der Umwandlung nach anderen Rechtsvorschriften oder
5. wenn der Wald dem Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes dient oder
6. wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung, das Landschaftsbild oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist.

zu 1: Die betroffene Waldfläche befindet sich in einem Wasserschutzgebiet. Durch die Waldumwandlung ist mit keiner erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen. Wie unter Punkt 3. Aufgeführt, wird durch die Umwandlung im Gegenteil eine Veringerung einer vorhandenen Schadstoffbelastung des Bodens ermöglicht. Im südlichen Teil befindet sich ein gesetzlich geschütztes Biotop (stehendes Kleingewässer einschließlich der Ufervegetation) welches jedoch auch nach der Waldumwandlung erhalten bleibt. Im Übrigen sind für das betroffene Waldgebiet keine besonderen Schutz- oder Erholungsfunktionen ausgewiesen.

zu 2: Benachbarte Waldflächen sind nicht vorhanden.

zu 3: Laut Begründung zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Wittenförden für das Gebiet „Wohnpark am Triftweg", Punkt 10.2.3 und einem Untersuchungsbericht der Ingenieurgesellschaft für Grundbau und Umwelttechnik mbH vom 08.10.2021 sind Belastungen mit Benzo(a)pyren und Polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen vorhanden, welche „...vor dem Hintergrund des vorsorgenden Bodenschutzes (u.a. Lage des Baugebietes in Trinkwasserschutzzone III B)" abgetragen werden sollten. Dies erfordert die Rodung weiter Teile des vorhandenen Waldbestandes.

Laut o.g. Begründungsschreiben besteht aufgrund der Bevölkerungsentwicklung Bedarf für Bauplätze, insbesondere für den geplanten barrierefreien Wohnraum. Die Lage der Fläche im Ortskern, südöstlich der Kirche entspricht einer Nachverdichtung und vermeidet somit eine Zersiedelung der Landschaft.

zu 4: Die Erteilung einer Umwandlungsgenehmigung steht zum jetzigen Zeitpunkt unter dem Vorbehalt der Herstellung des Einvernehmens mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim entsprechend § 42 Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes[3] (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V[4])
Der Schwellenwert für eine standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung[5] wird überschritten. Diese Vorpüfung kündige ich an dieser Stelle daher bereits an.

zu 5: trifft nicht zu.

zu 6: Siehe „zu 4".

Gemäß § 15 Abs. 5 LWaldG sind die nachteiligen Folgen der Waldumwandlung in erster Linie als Ersatzaufforstung auszugleichen. Diese leiten sich u.a. aus ökologischer Wertigkeit, Art des Eingriffes, Landschaftsbild, Alter, Flächengröße, Erholungsleistungen, Bestockung und Waldverteilung in Verbindung mit der grundsätzlichen Erhaltungswürdigkeit des Waldes ab. Weiterhin sind gleichzeitig Eingriffe in Natur und Landschaft durch Flächenversiegelung Wege u.ä. auszugleichen, so dass keine erheblichen und nachteiligen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zurückbleiben. Im vorliegenden Fall wird ein Ausgleichsbedarf von 35.218 Waldpunkten festgelegt. Für die Ersatzmaßnahme konnte die Gemeinde Wittenförden bislang keine Flächen für eine Ersatzaufforstung zur Verfügung stellen. Der Nachweis über die Bereitstellung geeigneter Ersatzflächen oder die Reservierung von Waldpunkten eines

Waldkompensationspools ist im Zuge der Beantragung der Waldumwandlung zu erbringen.

Im Ergebnis der Prüfung des Bebauungsplanes wird die Genehmigung der Umwandlung gemäß § 15 a Abs. 2 LWaldG M-V in Aussicht gestellt.

Nachdem der B-Plan rechtskräftig geworden ist, darf die Waldumwandlung nach § 15 LWaldG beantragt werden (vgl. § 15 a Abs. 3 LWaldG M-V). Ich bitte um eine Information der Gemeinde Wittenförden, wenn die Planungen Rechtskraft erlangt haben.

Waldabstand

Aufgrund der vollständigen Umwandlung der vorhandenen Waldfläche entfallen entsprechende Vorgaben zur Einhaltung des Waldabstandes gemäß §20 LWaldG.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Dr. Christof Darsow
Forstamtsleiter

[1] Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz - BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist

[2] Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790, 794) geändert worden ist

[3] Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist

[4]Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228) geändert worden ist

[5] Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. IS. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist

Vorstand: Manfred Baum

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Bankverbindung:
Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1150
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Steuernummer: 079/133/80058

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0
Telefax: 0 39 94/ 2 35-1 99
E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

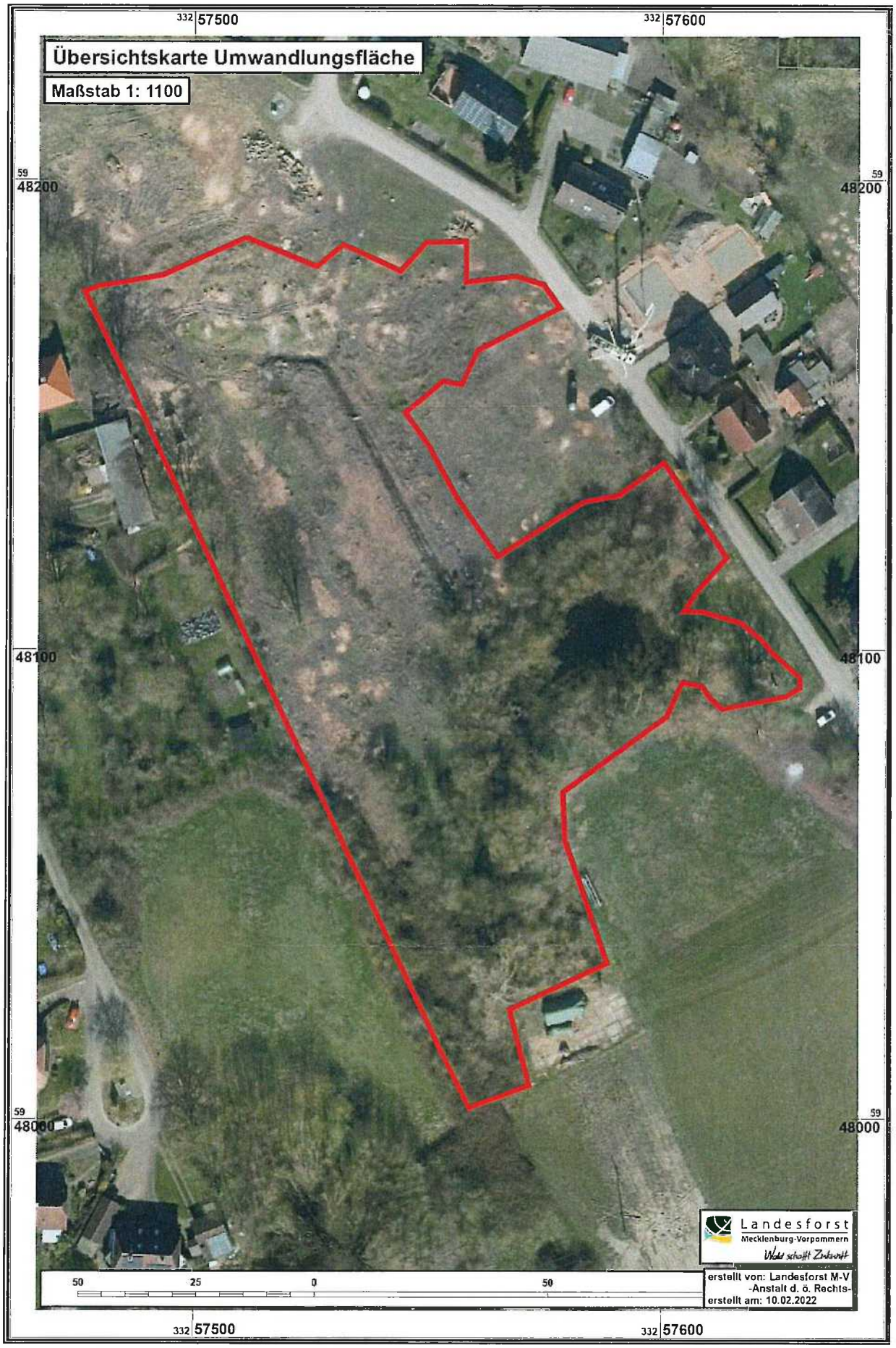
Übersichtskarte Umwandlungsfläche
Maßstab 1: 1100
332 57500
332 57600
59 48200
59 48100
59 48000
Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
Wald schafft Zukunft
50 25 0 50
erstellt von: Landesforst M-V
-Anstalt d. ö. Rechts-
erstellt am: 10.02.2022